

EINKAUFSBEDINGUNGEN für Ingenieurleistungen (Ausgabe Juli 2002)

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen
2	Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage
3	Inhalt der Bestellung
4	Ausführung des Bestellgegenstandes, Unteraufträge
5	Änderung des Bestellgegenstandes
6	Forderungen des Auftragnehmers
7	Termine, Fristen, Vertragsstrafen
8	Abnahme
9	Sachmängelhaftung
10	Haftung
11	Rechte Dritter
12	Geheimhaltung, Eigentum
13	Veröffentlichungen, Werbung
14	Sistierung, Kündigung
15	Abgaben, Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung
16	Versicherung
17	Urheberrechte
18	Teilunwirksamkeit
19	Anwendbares Recht
20	Gerichtsstand/Schiedsgericht

1 Definitionen

- 1.1 "Besteller" ist Linde AG Geschäftsbereich Linde Engineering,
Dr.-Carl-von-Linde-Straße 6 - 14,
82049 Höllriegelskreuth bei München.
- 1.2 "Endkunde" ist der Auftraggeber des Bestellers für die Anlage, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist.
- 1.3 "Bestellung" sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Auftragnehmer über den Bestellgegenstand.
- 1.4 "Bestellgegenstand" sind die Leistungen, die vom Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen sind.
- 1.5 "Anlage" ist die vom Besteller an den Endkunden zu liefernde Gesamtanlage, für die die zu erbringenden Leistungen bestimmt sind.
- 1.6 "Hardware" ist derjenige Teil der Anlage, der aufgrund des Bestellgegenstandes erstellt wird.

2 Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage

Durch die Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, bei der Erstellung des Bestellgegenstandes alle Erfordernisse für die Planung, den Bau und Betrieb der Anlage berücksichtigt zu haben.

3 Inhalt der Bestellung

- 3.1 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich anerkennt.
- 3.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt.
- 3.3 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Anlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Es gelten in folgender Rangfolge:

- das Bestellschreiben
- diese Einkaufsbedingungen
- die technischen Spezifikationen und Standards des Bestellers

4 Ausführung des Bestellgegenstandes, Unteraufträge

- 4.1 Der Auftragnehmer schuldet eine den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagementsystems (ISO 9001 oder gleichwertig) entsprechende und termingerechte Ausführung.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat die am Verwendungsort der Hardware geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (Umweltschutz etc.) einzuhalten, sofern ihm der Verwendungsort bekannt ist.
- 4.3 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - geltend gemacht werden.

4.4 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß die Hardware keinerlei Beschränkungen nach dem Außenwirtschaftsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 (EG-dual-use-VO) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) unterliegt. Andernfalls ist dem Besteller mit dem Angebot ein entsprechender Hinweis gegebenenfalls mit Angabe der Ausfuhrlisten-Position mitzuteilen.

4.5 Die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Mitarbeiter obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Hierdurch bleibt das Recht des Bestellers unberührt, die Ingenieurleistungen jederzeit auf vertragsgemäße, insbesondere fach- und termingerechte Ausführung hin zu prüfen.

Zur Beantwortung von Rückfragen durch den Besteller benennt der Auftragnehmer eine Ansprechperson, die bis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung steht.

4.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Vergabe von Unteraufträgen die vorherige ausdrückliche Genehmigung des Bestellers einzuholen, nur nachweislich qualifizierte Unterauftragnehmer einzusetzen und die technischen Vorschriften und terminlichen Erfordernisse vollinhaltlich an seine Unterauftragnehmer weiterzugeben.

4.7 Wird die Bestellung beim Besteller ausgeführt, stellt er dem Auftragnehmer geeignete Räume zur Verfügung.

Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, daß seine Mitarbeiter die auf dem Werksgebäude des Bestellers geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ordnungsbestimmungen, insbesondere das „Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen“ einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung solcher oder sonstiger gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.

5 Änderung des Bestellgegenstandes

5.1 Verlangt der Besteller Änderungen des Bestellgegenstandes, Bestellumfanges oder der Leistungsmodalitäten, so hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mehr- und Minderpreise sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln.

5.2 Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treupflicht mit dem Ziel einer Einigung über

die Vertragsanpassungen zu verhandeln. Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller eine schriftliche Zusatzbestellung über die verlangten Änderungen und die Vertragsanpassungen aus. Für Änderungen und/oder Mehrungen des Leistungsumfanges, die ohne schriftliche Bestellung durchgeführt werden, besteht kein Vergütungsanspruch für den Auftragnehmer.

5.3 Der Auftragnehmer wird jedoch, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen.

6 Forderungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muß dem Besteller innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Kenntnis schriftlich solche Umstände oder Vorgänge wie z.B. Behinderungen, Leistungsänderungen anzeigen, für die er eine zusätzliche Vergütung oder Terminänderung beanspruchen will. Andernfalls verliert er einen solchen Anspruch.

7 Termine, Fristen, Vertragsstrafen

7.1 Bei von ihm zu vertretenden Verspätungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere verstärkter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschichtarbeit, Überstunden, Sondertransport nach Wahl des Bestellers sowie die Kosten für die Überwachung oder Unterstützung durch den Besteller. Verweigert der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung zumutbare Beschleunigungsmaßnahmen oder drohen unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder Dritten oder ist die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, so kann der Besteller den Bestellgegenstand auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte fertigstellen bzw. fertigstellen lassen.

7.2 Vertragsstrafen für Terminverzug, sonstige vereinbarte Vertragsstrafen und Leistungsentschädigungen können, auch ohne einen bei der Abnahme des Bestellgegenstandes erklärten Vorbehalt, bis zur Zahlung der Schlußrechnung vom Besteller geltend gemacht werden. Rücktritt oder Kündigung lassen bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen und Entschädigungen unberührt.

8 Abnahme

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme des Bestellgegenstandes in Abweichung zu § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB und § 641 a BGB nur durch ausdrückliche Erklärung der Abnahme durch den Besteller. Ein bloßer Verweis auf Incoterms-Klauseln auch wenn dieser in der Bestellung erfolgt - gilt keinesfalls als anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne.
- 8.2 Zeigt sich vor oder beim Abnahmeversuch, daß der Bestellgegenstand nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur vertragsgemäßen Herstellung des Bestellgegenstandes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten des Bestellers für den vergeblichen Abnahmeversuch, wie z.B. Personalkosten des Bestellers, Kosten der Abnahmebehörden, trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.
- 8.3 Bei unwesentlichen Mängeln kann die Abnahme nach alleiniger Entscheidung des Bestellers unter dem Vorbehalt erfolgen, daß diese Mängel innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist beseitigt werden.
- 8.4 Die Abnahme des Bestellgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen etc.

9 Sachmängelhaftung

- 9.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, daß er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, dem neuesten anerkannten Stand der Technik und Wirtschaftlichkeit, den maßgeblichen technischen Unterlagen und den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß den Ziffern 3.3 und 4.2 entspricht.
- 9.2 Wegen der Besonderheiten des Anlagengeschäfts kann eine Untersuchung und ggf. erforderliche Rüge normalerweise erst nach Einbau und Inbetriebnahme der Hardware erfolgen. Der Auftragnehmer wird sich daher insoweit nicht auf verspätete Rüge von Mängeln berufen.

- 9.3 Wenn nicht in der Bestellung anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für den Bestellgegenstand, soweit dieser aus Ingenieurleistungen für bewegliche Sachen besteht, 36 Monate nach Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Besteht der Bestellgegenstand dagegen in Ingenieurleistungen für Bauwerke, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller.
- 9.4 Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch:
- 9.4.1 daß der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung kostenlos beseitigt und sämtliche Mehrkosten für durch diese Mängel des Bestellgegenstandes verursachte Änderungen der Hardware trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort des Bestellgegenstandes und/oder der Hardware sowie Kosten der Demontage und neuer Montage der Hardware.
- Der Transport der Hardware erfolgt dabei nach Wahl des Bestellers.
- 9.4.2 auf Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde. Hat der Besteller bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Auftragnehmer zu erstatten.
- 9.4.3 auf Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des außerhalb des Bestellgegenstandes eintretenden Schadens und vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 9.4.4 auf Rücktritt vom Vertrag,
- wenn er dem Auftragnehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat
 - oder der Auftragnehmer die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft verweigert hat
 - oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist
 - oder die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist
 - oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des Bestellers rechtfertigen.

Der Besteller kann auch nach Ziff. 9.4.4 zurücktreten und zusätzlich Schadensersatz nach Ziff. 9.4.3 verlangen.

9.4.5 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich ordnungsgemäß nach Maßgabe von Ziff. 9.4.1 durch oder drohen unverhältnismäßige Schäden oder ist die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, kann der Besteller die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Auftragnehmer. Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt, soweit nicht die Ersatzvornahme nachweislich mangelhaft durchgeführt wurde.

9.5 Auf die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist sind die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung und Unterbrechung anzuwenden.

9.6 Die Ansprüche aus Ziffer 9 können auch bereits vor der Abnahme geltend gemacht werden.

10 Haftung

10.1 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, sofern die Gefährdung oder der Schaden durch einen Fehler des Bestellgegenstandes verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und einer Rückrufaktion.

10.2 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des außerhalb des Bestellgegenstandes aufgetretenen Schadens verlangen. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits von Kunden oder von Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.

11 Rechte Dritter

11.1 Der Auftragnehmer garantiert, daß der Bestellgegenstand und die Nutzung der Hardware am Verwendungsort keine Rechte Dritter verletzt.

11.2 Wird der Besteller von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den entstehenden Schaden und Aufwendungen zu ersetzen und/oder vom Berechtigten die erforderlichen Rechte zu erwirken.

12 Geheimhaltung, Eigentum

12.1 Unterlagen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Besteller zur Ausführung der Bestellung erhält, bleiben Eigentum des Bestellers und sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden, noch außer im Rahmen der Bestellung benutzt werden. Sie sind auf Wunsch des Bestellers unverzüglich an diesen zurückzugeben bzw. von den Datenträgern des Auftragnehmers zu löschen. Der Auftragnehmer wird sein Personal entsprechend anweisen und verpflichten.

12.2 Alle Zeichnungen, Datenträger und sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, gehen in das Eigentum des Bestellers über.

13 Veröffentlichungen, Werbung

Ohne Einwilligung des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Anlage machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

14 Sistierung, Kündigung

14.1 Der Besteller kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die weitere Ausführung der Bestellung sistieren oder kündigen. Bei Erhalt dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer

- a) die Arbeiten am Bestellgegenstand einzustellen,
- b) keine weiteren Aufträge an Dritte bezüglich des Bestellgegenstandes zu erteilen,
- c) sich zu bemühen, die sofortige Stornierung bzw. Sistierung von Aufträgen, die er Dritten bezüglich des Bestellgegenstandes erteilt hat, zu erreichen, sofern vom Besteller verlangt,
- d) für die Ausführung der Bestellung beschafftes oder reserviertes Material, alle in Arbeit befind-

lichen oder fertiggestellten Leistungen, ob bei sich oder seinen Unterlieferanten, bis zu weiteren Weisungen des Bestellers zu sichern,

e) die Weisungen des Bestellers bezüglich dieser Leistungen zu beachten.

14.2 Kündigt der Besteller aus beim Endkunden liegenden Gründen (z. B. Zahlungseinstellung oder Vertragsstornierung), so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises für die vertragsgemäß ausgeführten Leistungen, zusätzlich eines angemessenen Gemeinkostenanteils für den nicht ausgeführten Teil des Bestellgegenstandes sowie der nachgewiesenen, angemessenen Kosten der Einstellung der Ausführung der Bestellung.

14.3 Bei Sistierung bzw. Wiederaufnahme der Arbeiten kann der Auftragnehmer Ersatz der hierdurch entstehenden, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten sowie eine angemessene Terminverschiebung verlangen.

14.4 Kündigt der Besteller aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Besteller wahlweise

- Übernahme der bereits fertiggestellten Leistungen verlangen und die noch nicht fertiggestellten Leistungen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers wahlweise selbst oder durch Dritte fertigstellen und liefern. Ziff. 9.4.5 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Leistungen, die vom Besteller übernommen werden, erhält der Auftragnehmer den anteiligen Preis der Bestellung, abzüglich etwaiger Mehrkosten und Aufwendungen, die dem Besteller durch die anderweitige Fertigstellung entstanden sind;

- auf die Leistung des Bestellgegenstandes verzichten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Etwaige Mehrkosten des Bestellers im Zusammenhang mit der Kündigung trägt der Auftragnehmer.

Ferner hat der Auftragnehmer dem Besteller sämtliche geleisteten Zahlungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Bestellgegenstandes bzw. der betreffenden Teile rückzuerstatten.

Als Kündigungsgründe, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gelten insbesondere

- Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer,
- Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers,
- Vorliegen von Mängeln des Bestellgegenstandes, deren Beseitigung unmöglich oder unzumutbar ist, oder wegen der der Betrieb der Anlage oder der Hardware durch behördli-

che Auflagen untersagt oder wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird,

- grobe Vertragsverletzungen des Auftragnehmers bezüglich Qualität oder vereinbarter Termine, die eine vertragsgemäße oder termingerechte Fertigstellung des Bestellgegenstandes in Frage stellen, jeweils nach erfolgloser Fristsetzung durch den Besteller.

14.5 Im Falle der Kündigung wird der Auftragnehmer sämtliche Zeichnungen, Datenträger und sonstigen technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung von ihm erstellt oder ihm übergeben wurden, dem Besteller unaufgefordert aushändigen bzw. löschen. Ferner ist der Besteller berechtigt, in die vom Auftragnehmer zur Durchführung der Bestellung geschlossenen Verträge einzutreten.

15 Abgaben, Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung

15.1 Der Auftragnehmer trägt die Kosten für alle Zölle, Steuern und behördlichen Abgaben jeglicher Art, insbesondere auch Steuern und Abgaben für Gehalt, Lohn und sonstige Vergütungen, die bei der Ausführung des Bestellgegenstandes anfallen.

15.2 Arbeiten, für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde, werden nur bezahlt, wenn die Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

15.3 Zahlungsanforderungen, Rechnungen sowie Gut- und Lastschriftanzeigen sind prüffähig unter Angabe der Bestellnummer in dreifacher Ausfertigung an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert einzureichen. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

15.4 Zahlungsvoraussetzung ist außerdem, daß alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden wie auch der vorhergehenden Raten erfüllt sind.

15.5 Ist vereinbart, daß die bei Ablauf der Gewährleistungsfrist fällige Zahlungsrate oder ein Gewährleistungsrückbehalt durch Bürgschaft abgelöst werden kann, kann der Besteller die Ablösung des Einhalts ablehnen, solange ihm gegenüber der Endkunde wegen des Bestellgegenstandes Zahlungen zurückbehält.

- 15.6 Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen.

Der Besteller kann nicht nur mit seinen eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der ihm erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen anderer zum LINDE-Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

- 15.7 Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.

- 15.8 Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.

- 15.9 Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.

16 Versicherung

Der Auftragnehmer schließt eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung ab mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 500.000,- pauschal. Eine Bestätigung der Versicherung über die bestehende Haftpflichtversicherung ist mit der Auftragsbestätigung einzureichen.

17 Urheberrechte

Sofern im Rahmen des Bestellgegenstandes urheberrechtsschutzfähige Werke entstehen, so ist ausschließlich der Besteller zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse, insbesondere zur Benutzung und Verwertung berechtigt.

18 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder

zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

19 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluß des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).

20 Gerichtsstand/Schiedsgericht

- 20.1 Für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz im Geltungsbereich des Europäischen Gerichtsstandsübereinkommens (EuGVÜ):

Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist München. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen.

- 20.2 Für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz außerhalb des Geltungsbereichs des Europäischen Gerichtsstandsübereinkommens (EuGVÜ):

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern unter Zugrundelegung deutschen Prozeßrechts und unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht tagt in München in deutscher Sprache.